

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	129 (1978)
Heft:	4
Artikel:	Wirtschaftliche Lage der Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland und forstpolitische Konsequenzen
Autor:	Speidel, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-764350

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschaftliche Lage der Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland und forstpolitische Konsequenzen¹

Von *G. Speidel*, Freiburg i. Br.

Oxf.: 92/94

1. Die Forstwirtschaft in der Industriegesellschaft

Die Forstwirtschaft einer Nation hat je nach der Wirtschafts- und der Gesellschaftsstruktur dieses Landes unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. Dementsprechend spielen die Forstwirtschaft und ebenso die Forstpolitik eine unterschiedliche Rolle in der gesamtschweizerischen Politik.

In zahlreichen Entwicklungsländern spielt die Forstwirtschaft eine entscheidende Rolle bei der Entstehung des Bruttosozialproduktes und für die Beschäftigung von Arbeitskräften, sei es durch den Export oder als Produzent von Energiestoffen oder sei es für die industrielle Entwicklung. — In hoch entwickelten Industrieländern und beim Übergang zur tertiären Gesellschaft dagegen leisten Forstwirtschaft und Holzwirtschaft nur noch einen relativ geringen Beitrag zur Entstehung des Bruttosozialproduktes. Dafür tritt in diesen Ländern mit hoher wirtschaftlicher Entwicklung, besonders bei wachsender Bevölkerungsdichte, die Bedeutung der Infrastrukturleistungen der Forstwirtschaft in den Vordergrund.

Gleichermassen können wir auch bei einer historischen Betrachtung der Forst- und Holzwirtschaft eines einzelnen Landes einen starken Wandel der forstwirtschaftlichen Aufgaben und der nationalen Forstpolitik feststellen. Das soll am Beispiel der deutschen Forstwirtschaft erläutert werden.

Während zu Beginn des 19. Jahrhunderts der primäre Sektor, das heisst Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, noch mit 80 Prozent an der Entstehung des Brutto-Inlandproduktes beteiligt war, ist dieser Beitrag im Jahre 1965 bereits auf 15 Prozent und 1976 auf 4 Prozent zurückgegangen, wobei die deutsche Forstwirtschaft im vergangenen Jahr nur noch mit knapp

¹ Vortrag gehalten am 12. Dezember 1977 im Rahmen der Forst- und Holzwirtschaftlichen Kolloquien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

0,3 Prozent an der Entstehung des Brutto-Inlandproduktes beteiligt war. — Man kann sich angesichts dieser Lage in der Gegenwart kaum vorstellen, dass noch vor 100 Jahren mit den Einnahmen der Staatsforsten etwa 20 Prozent der Länderechts bestritten werden konnten.

Das rasche Wachstum im sekundären und tertiären Sektor hat zu einem starken Rückgang der Erwerbspersonen in der Land- und Forstwirtschaft und damit zur Landflucht und einer wachsenden Verstädterung beigetragen: mehr als 60 Prozent (1972) der Wohnbevölkerung leben in Städten mit einer Einwohnerzahl über 10 000. Diese Entwicklung hat auch dazu geführt, dass die Industrie- und Handelspolitik ebenso wie die innenpolitischen Probleme (Sozial-, Wohnungs-, Umweltpolitik usw.) immer grössere Bedeutung zu Lasten der Agrar- und Forstpolitik erlangt haben. Dabei ist jedoch unverkennbar, dass die Agrarpolitik wegen der damit verbundenen sozialen Probleme ein wesentlich grösseres Gewicht hat als die Forstpolitik.

Mit der Verstädterung und der Zunahme der Freizeit ist die Bedeutung der Sozialfunktionen des Waldes ständig gewachsen. Das gilt besonders für die Erholung, die Wasserlieferung und nicht zuletzt für die zunehmende Einbeziehung der Waldflächen in den Landschafts- und Naturschutz. Die Waldflächen der Bundesrepublik Deutschland sind deshalb im Interesse der Allgemeinheit zunehmend rechtlichen Bindungen unterworfen worden, die sich in Vorschriften für die Holzartenwahl und die Bewirtschaftungsformen sowie in Nutzungsbeschränkungen und anderen Auflagen manifestieren. Im Jahre 1972 waren bereits 42 Prozent der gesamten Waldfläche derartigen rechtlichen Bindungen unterworfen (Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasser- und Quellschutzgebiete sowie sonstige Schutzwaldgebiete)². Diese Entwicklung wird auch weiterhin andauern und sich in zunehmenden wirtschaftlichen Restriktionen auswirken.

Die Entwicklung zur Industrie- bzw. zur tertiären Gesellschaft in der Bundesrepublik mit einer Bevölkerungsdichte von 250 Einwohnern pro Quadratkilometer hat gleichzeitig zu einer geographischen Veränderung der Waldflächen geführt. Während die Abwanderung vom Land zur Stadt und die Zunahme der marginalen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu einer verstärkten Aufforstung von Ödland und landwirtschaftlichen Grenzertragsböden im ländlichen Raum geführt haben, sind in der Nähe der Städte zahlreiche Waldflächen dem Städtebau und der Ausweitung des Verkehrsnetzes zum Opfer gefallen. Die niedrigen Bodenpreise für Waldflächen kommen offensichtlich den Projekten der Städte- und Verkehrsplaner sehr entgegen.

² Agrarbericht 1977 der Bundesregierung (Materialband, S. 163). Die sonstigen Schutzwaldgebiete, das heisst der «klassische» Schutzwald gegen Erosion, Strassenschutzwald usw., nehmen nur 2 Prozent der gesamten Waldfläche ein.

2. Wirtschaftliche Lage der Forstwirtschaft

Die ökonomische Situation der deutschen Forstwirtschaft ist durch einige Daten in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1. Betriebsergebnisse¹ in Forstbetrieben nach Besitzarten (DM/ha)⁴.

Gliederung	1967	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976
<i>Staatswald</i>								
Betriebsertrag	271	361	379	380	393	422	420	430
Betriebsaufwand	310	353	388	416	465	499	530	555
Betriebseinkommen	174	267	275	277	240	270	256	265
Reinertrag	—39	+8	—9	—36	—72	—77	—110	—125
<i>Körperschaftswald²</i>								
Betriebsertrag	278	355	343	371	392	450	428	435
Betriebsaufwand	250	273	296	321	335	371	408	425
Betriebseinkommen	215	287	274	294	302	356	322	324
Reinertrag	+28	+82	+47	+50	+57	+79	+20	+10
<i>Privatwald³</i>								
Betriebsertrag	263	354	354	369	392	456	447	455
Betriebsaufwand	290	322	356	367	376	425	445	460
Betriebseinkommen	168	244	237	263	281	328	325	322
Reinertrag	—27	+32	—2	+2	+16	+31	+2	—5

¹ Für den Staatswald Totalerhebung, für den Körperschafts- und Privatwald ausgewählte Betriebe.

² Ein Teil der forstwirtschaftlichen Personal- und Sachkosten ist nicht erfasst, da sie nicht bei der Forstwirtschaft des Gemeindehaushaltes gebucht werden.

³ Nur Privatwald über 100 Hektar.

⁴ Quelle: Agrarbericht 1977 der Bundesregierung — Materialband, S. 162.

Vorab müssen jedoch einige Mängel dieser forstlichen Statistik erwähnt werden. Die forstliche Betriebsstatistik ist vom Deutschen Forstwirtschaftsrat im Jahre 1951 begonnen und bis zum Jahre 1974 durchgeführt worden³. Während der Staatswald sämtlicher Bundesländer durch Vollaufnahme in dieser Statistik erfasst ist, beruhen die Angaben für den Körperschafts- und den Privatwald auf der Auswertung von Stichproben. Da die Mitarbeit an

³ Seit 1975 wird die forstliche Betriebsstatistik vom Bundeslandwirtschaftsministerium fortgeführt.

der Statistik freiwillig ist⁴, dürften die Ergebnisse der wenigen Berichtsbetriebe (Körperschaftswald 80 Betriebe mit 87 000 Hektar; Privatwald⁵ 49 Betriebe mit rund 100 000 Hektar) für die Darstellung der Situation im Körperschafts- und Privatwald nicht repräsentativ sein.

Unter Beachtung dieser Einschränkungen erkennt man, dass der Betriebsertrag sich in den verschiedenen Besitzarten nur geringfügig unterscheidet. Die Zunahme des Ertrages in der Zeit von 1967 bis 1976 ist einerseits auf die Steigerung der Holzpreise (Index der Erzeugerpreise für Rohholz — Staatsforsten — 1967: 83; 1976: 124) und andererseits auf eine Anhebung der Hiebsätze zurückzuführen.

Die Zunahme des Betriebsaufwandes ist bei allen Besitzarten in erster Linie auf die allgemeine Lohnpolitik zurückzuführen, die in der Forstwirtschaft sehr stark unter dem Einfluss der Industrielöhne steht.

Wegen der relativ beschränkten Möglichkeiten zu stärkerer Mechanisierung macht der Anteil der Lohn- und Gehaltskosten in der deutschen Forstwirtschaft etwa 70 Prozent der Gesamtkosten aus. Daher sind trotz eines durchschnittlich jährlichen Produktivitätszuwachses von 5 Prozent die Lohn erhöhungen von jährlich etwa 8 bis 10 Prozent ganz erheblich an dieser Steigerung des Betriebsaufwandes beteiligt. Dennoch ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den drei Waldbesitzarten in der Entwicklung des Betriebsaufwandes zu erkennen. Der Körperschafts- und der Privatwald schneiden sowohl im Niveau als auch in den jährlichen Steigerungsraten des Betriebsaufwandes günstiger als der Staatswald ab. Diese Tatsache ist zunächst auf die hohen Sozial- und Lohnnebenkosten im Staatswald zurückzuführen, die 1976 bis zu 120 Prozent des effektiven Arbeitslohnes ausmachten. — Dass der Privatwald geringere Steigerungsraten beim Betriebsaufwand zeigt, ist teilweise auch dadurch begründet, dass das Lohnniveau im Privatwald in zahlreichen Fällen effektiv unter dem des öffentlichen Waldes liegt.

Im Jahre 1976 waren die Reinerträge mit Ausnahme des Körperschaftswaldes negativ. Bei dem positiven Ergebnis des Körperschaftswaldes ist allerdings zu berücksichtigen, dass in zahlreichen Gemeinden Teile der Sach- und Personalkosten nicht im Forsthaushalt verbucht werden und dass viele Gemeinden von Bediensteten der Staatsforstverwaltung beförstert werden, dafür aber nur eine geringe Anerkennungsgebühr zahlen.

⁴ Es besteht bisher keine gesetzliche Grundlage für eine Meldepflicht des Körperschafts- und des Privatwaldes.

⁵ Die durchschnittliche Grösse eines Berichtsbetriebes beträgt etwa 2000 Hektar, während nach der Forststatistik die durchschnittliche Fläche der Privatforstbetriebe bei 6 Hektar liegt.

Neben den bereits genannten Gründen für die ungünstige Reinertragsentwicklung, die im wesentlichen durch allgemeinwirtschaftliche Entwicklungen erklärt werden können, beeinflussen aber zusätzlich einige spezielle Bedingungen die ökonomische Situation der westdeutschen Forstbetriebe:

a) Die *Betriebsgrösse* (Tabelle 2) liegt im Privatwald bei durchschnittlich 6 Hektar; nahezu 80 Prozent aller Privatforstbetriebe haben eine Flächengrösse von weniger als 5 Hektar, wobei diese kleine Fläche besonders in Realteilungsgebieten häufig noch auf mehrere handtuchförmige Parzellen verteilt ist. Diese Tatsache ist im Altersklassenwald, der in Deutschland mehr als 90 Prozent der Fläche bedeckt, von erheblichem Nachteil für eine vom Nachbargrundstück unabhängige Bewirtschaftung. Die ungünstige Grössenstruktur erfordert zwingend den Zusammenschluss mehrerer Waldbesitzer.

Tabelle 2. Zahl und Fläche der Forstbetriebe 1962¹.

<i>Waldbesitzart</i>	<i>Zahl der Betriebe</i>	<i>Holzbodenfläche je Hektar insgesamt</i>	<i>je Betrieb</i>
Staatswald	1 172	2 008 000	1713
Körperschaftswald	24 178	2 005 000	83
Privatwald ¹	470 707	2 811 000	6
	496 057	6 824 000	14

¹ Waldflächen über 0,5 Hektar.

b) Die Flächen des kleinen Privatwaldes sind sehr häufig Bestandteil bäuerlicher Betriebe (im Durchschnitt hat jeder dritte bäuerliche Betrieb eine Waldfläche). Da die Landwirte im allgemeinen den grössten Teil ihres Familieneinkommens aus der Landwirtschaft beziehen, tritt die Bedeutung *forstlicher Fachkenntnisse* in der landwirtschaftlichen Ausbildung eindeutig zurück. — Eine fachliche Betreuung und individuelle Beratung der Waldbauern durch forstliche Fachkräfte ist zwar durch Gesetze und Verordnungen geregelt, sie bleibt aber bei der grossen Zahl von Waldbauern, die von einem Forstbediensteten betreut werden, stets auf eine sehr kleine Interaktionsrate beschränkt (im Mittel 5 Stunden/Jahr und Waldbesitzer).

c) Ein gravierendes Problem ist der *Einfluss des Wildes* auf die Waldbewirtschaftung. Die Jagdgesetzgebung bietet zwar rechtliche Grundlagen für eine angemessene Regelung des Wildbestandes; die tatsächliche Wildstandsregulierung ist jedoch sehr mangelhaft. Diese Verhältnisse haben regional zwar unterschiedlich, jedoch im allgemeinen zu stark überhöhten Wildbeständen geführt. Abgesehen von dem unbestreitbaren Nutzen des Wildes richten besonders Reh- und Rotwild erhebliche Schäden an, die im Durchschnitt jährlich mit rund 25,— DM pro Hektar zu Buche schlagen.

d) Ein vierter Grund für die ungünstige Reinertragslage der Forstbetriebe ist die wachsende *Belastung durch die Infrastrukturleistungen* des Waldes.

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat hat in zwei Untersuchungen (1971 und 1974) die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Schutz- und Erholungsleistungen untersucht (Tabelle 3). Die durchschnittliche Belastung lag im Jahre 1974 bei rund 44,— DM je Hektar (insgesamt 312 Millionen DM); gegenüber der ersten Aufnahme (1971) stiegen Mehraufwand und Mindererträge bis 1974, also in drei Jahren, um 20 Prozent an. Die höchste Belastung trägt der Körperschaftswald mit rund 78,— DM je Hektar.

Tabelle 3. Mehraufwand und Minderertrag der Forstbetriebe für Schutz- und Erholungsfunktionen 1974 in DM je Hektar (Gesamtbelastung 1974: 392 Mio. DM¹).

Gliederung	Staatswald	Körperschafts- wald	Privatwald	insgesamt
1. Kostenträger²				
Waldbesitzer	30,60	59,44	17,52	31,76
Länder	—	10,56	2,77	3,88
Sonstige	7,41	7,78	9,84	8,74
Zusammen	38,01	77,78	30,13	44,38
2. Vergleichsgebiete²				
Verdichtungsraum	103,73	213,76	76,22	143,88
Kurzerholungsgebiete	45,54	94,62	34,74	53,89
Fernerholungsgebiete	34,59	65,74	31,89	41,33
Übrige Gebiete	21,59	39,84	20,34	24,32

¹ Quelle: Agrarbericht 1977 der Bundesregierung — Materialband, S. 164.

² Die Mehraufwendungen und Mindererträge wurden im gesamten Bundesgebiet in 1056 Aufnahmeeinheiten (Betriebe) mit einer Waldfläche von 900 000 ha (13 Prozent der Gesamtwaldfläche) unter gleichzeitiger Stratifizierung nach Besitzarten und Vergleichsgebieten erhoben.

Das Angebot an Infrastrukturleistungen hat entscheidenden Einfluss auf den Reinertrag der Betriebe. Vergleicht man die potentiellen und die tatsächlichen Reinerträge des Jahres 1974, so ergibt sich (siehe auch Tabelle 1), dass der Körperschafts- und Privatwald wegen der Bereitstellung von Infrastrukturleistungen auf etwa 50 Prozent ihres potentiellen Reinertrages im Interesse der Allgemeinheit verzichtet haben. — Im Staatswald wird infolge des Angebots an Schutz- und Erholungsleistungen das Defizit um 53 Prozent erhöht.

Es bedarf kaum eines weiteren Beweises, wenn behauptet wird, dass

1. kein anderer Wirtschaftszweig in der Bundesrepublik Deutschland auf einen so hohen Anteil seines Reinertrages im Interesse der Allgemeinheit verzichtet, und dass
2. bei einer grossen Zahl von Forstbetrieben die wirtschaftliche Grenze der Sozialpflichtigkeit bereits überschritten und das Existenzminimum zahlreicher Forstbetriebe nicht mehr gewährleistet ist.

Daraus ergeben sich sehr negative Konsequenzen für die Erhaltung einer ordnungsgemässen Forstwirtschaft.

3. Forstpolitische Konsequenzen

Das wichtigste Ziel aller forstpolitischen Massnahmen ist es, eine funktionsfähige Forstwirtschaft zu sichern sowie die Erhaltung und Pflege des deutschen Waldes zu fördern. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die wirtschaftliche Existenzfähigkeit der Forstbetriebe gewährleistet ist.

Der Rahmen für die forstpolitischen Konsequenzen ist durch das Bundeswaldgesetz vom Jahre 1975 abgesteckt. Dieses Gesetz bestimmt, dass der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemässen Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist. Ferner wird postuliert, dass die Forstwirtschaft zu fördern sowie ein Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen ist.

Das Bundeswaldgesetz ist ein Rahmengesetz, das heisst, die einzelnen Bundesländer müssen die Rahmenvorschriften innerhalb von zwei Jahren durch eigene Wald- oder Forstgesetze ausfüllen. Dieser Gesetzgebungsprozess auf Landesebene ist gegenwärtig nahezu abgeschlossen.

Nach der Verabschiedung des Bundeswaldgesetzes hat der Deutsche Forstwirtschaftsrat⁶ eine «Forstpolitische Leitlinie» aufgestellt, in der die

⁶ Der Deutsche Forstwirtschaftsrat (gegründet 1949 als Nachfolgeorganisation des 1934 aufgelösten Reichsforstwirtschaftsrates) ist die Gesamtvertretung der deutschen Forstwirtschaft und der in ihr tätigen Personengruppen. Die Mitgliederversammlung (52 Sitze) umfasst Vertreter der Landesforstverwaltungen, der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (Privatwald und teilweise Gemeindewald), des Städte- und Gemeindebundes, des Bundes Deutscher Forstmänner, der Gewerkschaft Gartenbau, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, der Bundesvermögensverwaltung, des Deutschen Bauernverbandes, des Verbandes der Landwirtschaftskammern, des Deutschen Forstvereins, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und der Forstwissenschaft. — Drei Fachausschüsse mit je 20 Mitgliedern beraten die Gremien des DFWR (1. Holzmarktausschuss, 2. Ausschuss für Recht, Raumordnung und Umwelt, 3. Ausschuss für Betriebswirtschaft).

Forderungen der gesamten deutschen Forstwirtschaft an die Landesgesetzgeber zusammengefasst wurden. Aus der Forstpolitischen Leitlinie sollen drei Bereiche kurz behandelt werden:

1. Selbsthilfemassnahmen
2. Förderungsmassnahmen
3. Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen.

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat hat ganz bewusst die Selbsthilfemassnahmen an den Anfang gestellt, weil die Forstwirtschaft nur bei wirksamer Eigenhilfe beanspruchen kann, dass sie für eine Reihe anderer Probleme, deren Lösung nicht in ihrer eigenen Macht steht, auch eine staatliche Förderung erhält.

3.1 Selbsthilfemassnahmen

Wichtigste Aufgabe der Selbsthilfemassnahmen ist es, alle gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die unterschiedlichen ökonomischen, sozialen und gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen der Forstbetriebe unter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Diese Forderung beinhaltet zugleich, dass zumindest im Produktionsbereich ein angemessener Wirtschaftserfolg erreicht wird, der die Existenzfähigkeit der Forstbetriebe gewährleistet.

Ohne Schmälerung des bedarfsgerechten Angebotes von Infrastrukturleistungen ist besonders hervorzuheben, dass die Holzerzeugung angesichts der weltweit steigenden Energie- und Rohstoffverknappung eine zunehmende Bedeutung erlangen wird. Ich betone ganz bewusst die Bedeutung der Holzerzeugung, weil noch vor wenigen Jahren von Forstleuten in der Bundesrepublik Deutschland zu hören war, dass man sich angesichts der wachsenden finanziellen Defizite langsam auf eine «Forstwirtschaft der Wohlfahrtswirkungen» einrichten solle, in der der Forstmann mehr oder weniger die Rolle eines Parkwächters übernimmt. — Zum Glück hat es aber schon in der Vergangenheit genügend Beispiele dafür gegeben, dass ein Forstbetrieb Infrastrukturleistungen in hoher Quantität und Qualität anbieten und gleichzeitig einen hohen Wirtschaftserfolg erzielen kann. Solche hervorragenden Beispiele sind vor allem auch aus einer Vielzahl Schweizer Forstbetriebe bekannt, in denen durch die gegenseitige Abstimmung zwischen Waldbauformen, waldbaulichen Massnahmen und Nutzungsformen eine optimale Kombination von Infrastrukturleistungen und wirtschaftlichen Ergebnissen erreicht worden ist.

Das Ziel «höhere Wirtschaftlichkeit» bedeutet, dass die Bemühungen um eine Produktivitätssteigerung durch eine permanente qualitative und quantitative Rationalisierung der Forstbetriebe fortgesetzt und intensiviert

werden müssen. Die beachtlichen Produktivitätssteigerungen — im Durchschnitt der letzten 15 Jahre jährlich 5 Prozent — zeigen, dass die häufig geäusserte Meinung, wonach die forstbetriebliche Rationalisierung sehr rasch eine eindeutige Grenze erreicht, falsch ist. Im Rahmen einer ordnungsgemässen nachhaltigen Forstwirtschaft sind waldbauliche, technische, wirtschaftliche und organisatorische Verbesserungen stets möglich.

Eine wichtige Grundlage für die Entwicklung rationellerer Verfahren sind aussagefähige und rasch arbeitende Informations- und Kontrollsysteme.

Eine Vorbedingung für die Rationalisierung im kleinen und mittleren Privatwald ist die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Seit mehr als 100 Jahren ist in Deutschland durch Gesetze versucht worden, bei voller Wahrung des Einzeleigentums eine stärkere Kooperation der Waldbesitzer zu erreichen. Diese Bemühungen waren bis 1949 nicht sehr erfolgreich (Tabelle 4).

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg haben die Waldgesetze einzelner Bundesländer günstigere Voraussetzungen für die Bildung von Zusammenschlüssen geschaffen. Ein entscheidender Fortschritt in dieser Entwicklung wurde jedoch erst mit dem 1969 erlassenen Gesetz über Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse erreicht⁷. Verstärkt wurde die Bereitschaft zur Kooperation durch steuerliche Erleichterungen und staatliche Zuschüsse zu den Verwaltungskosten der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

Die Bildung Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse hat besonders in den letzten Jahren sehr gute Fortschritte gemacht, so dass bis 1975 nach der Fläche des Privatwaldes etwa 70 Prozent zusammengeschlossen sind. Es bedarf in Zukunft einer Konsolidierung der bestehenden Zusammenschlüsse ebenso wie einer sehr intensiven Beratung der noch nicht zusammengeschlossenen Waldbesitzer, um die Entwicklung der Zusammenschlüsse weiter zu fördern.

Die Zusammenschlüsse im Kleinprivatwald (durchschnittliche Fläche des Einzeleigentums im Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss: 8,7 Hektar) haben sehr günstige betriebswirtschaftliche Ergebnisse gezeigt; so sind zum Beispiel die Stückkosten des Einzelbetriebes eindeutig gesenkt worden; das gilt sowohl für die Stückkosten bei der Aufforstung, bei der Bestandespflege und der Holzernte als auch bei den Holztransportkosten. Ein weiteres Positivum der Zusammenschlüsse ist die Erzielung höherer Holzpreise, weil nicht nur grössere Holzmengen angeboten, sondern auch marktgerechtere Losgrössen zusammengestellt werden können. Zweifellos haben die Zusammenschlüsse auch zu einer Verbesserung der Marktstruktur, zur Stabilisie-

⁷ Dieses Gesetz ist inzwischen Bestandteil des Bundeswaldgesetzes (§§ 15—36) geworden.

Tabelle 4. Forstliche Zusammenschlüsse¹ des privaten und öffentlichen Rechts².

Gründung des forstl. Zusammenschlusses von ... bis ...	Zusammen				Davon sind Körperschaftsforsten				Zusammenschlüsse im Privatwald			
	Anzahl	Zahl der Fläche	Staatswald	Zahl der Fläche	Private forsten	Zahl der Fläche	Fläche	Mittl. in der Periode	Mittl.	Flächen- zuwachs	gesamten	je Jahr
	Betriebe (ha)	Betriebe (ha)	Betriebe (ha)	Betriebe (ha)	Betriebe (ha)	Betrieb (ha)	ha je	Betrieb	Fläche	ha	Zusammen- schlüsse gebildet	(Fläche)
vor	1900	68	3 498	34 315	2	1 040	1061	12 582	2 435	20 693	8,5	1 %
1900—1949	104	18 956	204 714	3	734	385	15 704	18 568	188 276	10,2	8 %	3 760
1950—1959	580	59 177	486 299	15	2 039	1258	51 027	57 904	433 233	7,5	19 %	43 323
1960—1969	713	47 894	667 170	18	28 336	2322	176 986	45 554	461 848	10,5	25 %	46 184
1970—1975 ³	466		1 246 137		28 948		332 496		884 693		47 %	176 939
insgesamt	1931	2 638 635		61 097			588 795	1 988 743		100 %		
		100 %		2 %			23 %	75 %				

¹ Quelle: Agrarbericht der Bundesregierung 1977 (Materialband), S. 165.² Von den 1597 Zusammenschlüssen sind 1340 (84 %) privatrechtlicher, 257 Zusammenschlüsse (16 %) öffentlich-rechtlicher Art.³ Nach bisher unveröffentlichten Untersuchungen der Baden-Württembergischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt — Abt. Betriebswirtschaft (Dr. W. Hodapp).

rung des Holzmarktes und zur qualitativ besseren Deckung der Holznachfrage sowie zu höheren Veredelungsgewinnen in der Holzwirtschaft beigetragen. Ferner sind dadurch die Wettbewerbsbedingungen des Privatwaldes im nationalen Rahmen und in der Europäischen Gemeinschaft positiv beeinflusst worden.

In diesem Zusammenhang muss ferner erwähnt werden, dass die Beratung und Betreuung der zahlreichen in einer grösseren Organisationseinheit zusammengefassten kleinen Waldbesitzer sehr viel wirksamer durchgeführt werden kann.

Im Zusammenhang mit den Selbsthilfemassnahmen muss auch die Lösung des Wildproblems behandelt werden. Das gilt in erster Linie für die Verwaltungsjagden (Staatswald) und für die Eigenjagdbezirke, das heisst für den Fall, dass Waldeigentum und Jagdausübungsrecht zusammenfallen. Schwieriger dagegen ist das Problem in den Pachtjagden zu lösen, besonders, wenn der Jagdpächter nicht aus dem Kreis der Waldeigentümer kommt. — Zur Verminderung der Wildschäden ist es zunächst notwendig, alle gesetzlich gebotenen Möglichkeiten der Abschussplanung und der Kontrolle des tatsächlichen Abschusses (körperlicher Nachweis) auszuschöpfen, was in der Vergangenheit selten der Fall war. Zu den Sofortmassnahmen rechnet man ferner eine eindeutige Beschränkung der Wildfütterung auf Notzeiten, wie sie inzwischen in einigen Landesjagdgesetzen vorgesehen ist. Darüber hinaus ist es erforderlich, Methoden zu entwickeln, mit denen eine möglichst objektive Bestimmung der wirtschaftlich tragbaren Wilddichte erreicht werden kann. Unter Mitwirkung von Vertretern des Deutschen Jagdverbandes, der obersten Landesjagdbehörden, von Ökologen und Wildbiologen werden an unserem Institut in Freiburg zurzeit verschiedene Methoden zur Klärung dieses Problems getestet. Wir hoffen, dass in wenigen Jahren ein praktikables und von allen Beteiligten akzeptables Verfahren entwickelt werden kann.

3.2 Förderungsmassnahmen

Zahlreiche Ursachen für die ungünstige Ertragslage können deshalb nicht durch Selbsthilfemassnahmen beseitigt werden, weil rechtliche Bindungen (Gesetze, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz etc.), die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse oder der zunehmende Einfluss der Allgemeinheit auf die Waldbewirtschaftung der Grund für die wirtschaftlichen Belastungen sind. In diesen Fällen ist im Bundeswaldgesetz (Artikel 41, Abs. 1) und in den Landesforstgesetzen eine öffentliche Förderung vorgesehen.

Die Bundesregierung ist seit 1975 (Bundeswaldgesetz Artikel 41, Abs. 2) verpflichtet, dem Deutschen Bundestag jährlich im Rahmen des Agrarbe-

richtes über die Lage und Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Massnahmen zu berichten. Dieser Bericht muss sich auch auf die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion erstrecken.

Der Agrarbericht ist die Entscheidungsgrundlage für die Förderung der Forstwirtschaft, an der sich nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe «Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes» (Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. November 1971) gemeinsam Bund (60 Prozent) und Länder (40 Prozent der Mittel) beteiligen. Der Anteil der Forstwirtschaft an den finanziellen Förderungsmitteln ist allerdings überaus bescheiden. Er beträgt nur knapp 2 Prozent der Gesamtmittel, während 98 Prozent für die Landwirtschaft und den Küstenschutz bestimmt sind.

Die Förderung nach dem Gemeinschaftsaufgabengesetz hat 1973 begonnen und betrifft die in Tabelle 5 angegebenen Bereiche⁸. — Danach lag der Schwerpunkt der Förderung auf dem forstwirtschaftlichen Wegebau (31 Millionen DM); der Wegebau wurde fast ausschliesslich in den Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen durchgeführt, um dadurch eine besonders wichtige Voraussetzung für die rationelle Betriebsführung im Kleinprivatwald zu sichern.

Tabelle 5. Förderung forstlicher Vorhaben 1973—1975 im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben «Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes» in der Fassung vom 23. 12. 1971.

<i>Vorhaben</i>	<i>Förderungsbeträge</i> (<i>Mio. DM</i>)	<i>Ergebnis</i>
1. Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland	10,2	10 100 ha
2. Umwandlung von Niederwald in Hochwald	6,7	5 800 ha
3. Trennung von Wald und Weide	0,8	1 300 ha
4. Schutzpflanzungen	1,7	1 100 ha
5. Forstwirtschaftlicher Wegebau	31,0	4 550 ha
6. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Anteile der Verwaltungskosten)	4,4	—

Der Agrarausschuss des Deutschen Bundestages hat am 29. November 1977 im Rahmen eines Anhörungsverfahrens die bisherige Förderung nach dem Gemeinschaftsaufgabengesetz analysiert. Sämtliche Berichterstatter ka-

⁸ Neben den in der Tabelle 5 angegebenen Aufgaben wurden in der Zeit von 1973 bis 1976 Förderungsmittel für die Beseitigung von Sturmschäden einschliesslich der Wiederaufforstung (91,2 Millionen DM für 22 700 Hektar) und für die Förderung von Naturparks (17,2 Millionen DM) bereitgestellt.

men zu einem positiven Urteil, das für eine Fortführung der Gemeinschaftsaufgabe mit einem höheren Anteil an Förderungsmitteln für die Forstwirtschaft spricht. Allerdings hat sich aus den bisherigen Erfahrungen ergeben, dass eine stärkere sachliche und regionale Konzentration der Förderungsmassnahmen notwendig ist. Die Voraussetzungen, insbesondere für die regionale Konzentration, können durch die Aufstellung von Rahmen- und Regionalplänen erleichtert werden (Bundeswaldgesetz Artikel 6—8).

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat hat bei diesem Anhörungsverfahren gefordert, dass zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse künftig die Förderungssätze für den Anbau von Mischbeständen angehoben werden; es wurde weiter gefordert, dass möglichst ab 1978 auch die Jungbestandspflege in den Förderungskatalog aufgenommen wird. Etwa 800 000 Hektar — zumeist Fichtenbestände —, die in der Zeit nach 1948 zum Teil wegen der schweren Kriegs- und Nachfolgeschäden (Borkenkäferkalamität) am Wald entstanden sind, stehen zur Jungbestandspflege bzw. zur Erstdurchforstung an. — Da bei diesen Pflegemassnahmen selten marktfähige Holzsorten anfallen oder keine kostendeckenden Preise für das Schwachholz erzielt werden, ist der Pflegezustand sehr unbefriedigend. Ohne eine öffentliche Förderung der Jungbestandspflege würden Zuwachsleistungen, die Holzqualität und die Sicherheit der Bestände gegenüber Sturm, Schnee und Waldbrand wesentlich beeinträchtigt. Deshalb ist die Bestandespflege eine zwingend notwendige Folge-Investition, um den Erfolg der Aufforstung zu sichern. Mit der öffentlich geförderten Bestandespflege kann im übrigen angesichts des Arbeitslosenproblems auch ein wichtiger sozialpolitischer Effekt erzielt werden, denn mit einer Million DM an Förderungsmitteln können mehr als fünfzig Arbeitsplätze für ständig beschäftigte Waldarbeiter geschaffen werden. Wenn dadurch auch das Arbeitslosenproblem nicht generell gelöst werden kann, so sind doch die Auswirkungen im ländlichen Raum wegen des relativ hohen Anteils an Waldarbeitern und Nebenerwerbslandwirten lokal und regional von sehr grosser Bedeutung.

3.3 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

Die besondere Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums führt teilweise zu einer starken Minderung der potentiellen Reinerträge. Diese wirtschaftliche Belastung des Waldes im Interesse der Allgemeinheit ist — abgesehen von wenigen Ausnahmen im Körperschaftswald — bisher weder durch Entschädigungen noch durch Ausgleichszahlungen abgegolten worden. Das hängt einmal damit zusammen, dass infolge des besonders weit ausgelegten Rechtsbegriffs vom «Gemeingebräuch am Wald» die Infrastrukturleistungen des Waldes von der Bevölkerung und von den Politikern als ein kostenloses Nebenprodukt jeder ordnungsgemässen Forstwirtschaft angesehen wurden. Zum zweiten ist die konkrete rechtliche Abgrenzung zwischen Sozialbindung

und Enteignung in der Forstwirtschaft besonders schwierig. Daher wurden die in den ersten Entwürfen des Bundeswaldgesetzes noch enthaltenen Paragraphen über Entschädigung und Ausgleichszahlungen bei der Verabschiebung des Gesetzes gestrichen. Der Bundestag überliess diese Materie der Regelung durch die Länderforstgesetze. Nahezu alle Landesforstgesetze enthalten in der Tat Entschädigungsregelungen und Ausgleichszahlungen für den *Schutzwald*. In manchen Fällen wird die Entschädigung jedoch nur dann gewährt, wenn die Auflagen für den Schutzwald enteignungsgleichen Charakter besitzen.

Für die Bewirtschaftung des *Erholungswaldes* werden in einigen Ländern (zum Beispiel Bayern, Hessen, Niedersachsen) Beihilfen oder Zuschüsse vom Land gezahlt. In anderen Ländern ist die Ausgleichszahlung an die Bedingung geknüpft, dass der Wald durch ein förmliches Verfahren zum Erholungswald erklärt wurde. Unter dieser Bedingung bleiben daher Forstbetriebe ohne förmliche Erklärung zum Erholungswald, die aber dennoch Mehraufwendungen und Mindererträge durch die Erholungsfunktion auf sich nehmen, ohne Ausgleichszahlung.

Angesichts der länderweise sehr unterschiedlichen Regelungen prüft der Deutsche Forstwirtschaftsrat, ob ein für alle Bundesländer generell anwendbares, aber regional differenziertes Verfahren der Ausgleichszahlungen für Infrastrukturleistungen eventuell über einen «Waldpfennig» erreicht werden kann. Dieser Waldpfennig, der von sämtlichen Einwohnern der Bundesrepublik erhoben wird, sollte den Forstbetrieben zugute kommen, die einen bestimmten Grenzwert in der Belastung durch die Infrastrukturleistungen überschreiten. — Für den Waldpfennig existiert bereits im deutschen Steinkohlenbergbau ein Vorbild. Dort dient ein «Kohlepfennig» der Förderung des einheimischen Steinkohlenbergbaus; er wird mit einem bestimmten Prozentsatz an die Tarife für Elektrizität und Fernheizung gekoppelt und über die monatlichen Rechnungen von den Verbrauchern eingezogen. — Eine ähnliche Regelung wäre auch für den Waldpfennig möglich, der zum Beispiel an die Wasserrechnungen angehängt werden könnte. Mit einem Pro-Kopf-Betrag von sechs DM je Jahr liessen sich sämtliche Mehrkosten und Mindererträge des Waldes abdecken, die durch Bereitstellung von Infrastrukturleistungen im Jahre 1974 entstanden sind.

4. Ergänzende Massnahmen

Zwei Gruppen von Massnahmen können wesentlich dazu beitragen, die forstpolitischen Ziele zu erreichen oder zumindest ihre Verwirklichung zu erleichtern. Das ist zunächst eine verstärkte *Fortbildung* des Forstpersonals. Abgesehen von der bereits weit verbreiteten Fortbildung in den biologischen, technischen und wirtschaftlichen Fachgebieten, ist es notwendig, die Fort-

bildung auch auf Fragen der Landesplanung und der regionalen Entwicklungsplanung auszudehnen. — Die forstliche Tätigkeit ist heutzutage in zunehmendem Masse als integrierender Bestandteil der wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklung einer Region aufzufassen. Der Forstmann sollte deshalb durch regelmässige Fortbildung die rechtlichen, organisatorischen und fachlichen Kenntnisse erwerben, die ihn in die Lage versetzen, die potentiellen Beiträge der Forstwirtschaft zur Landes- und Regionalentwicklung voll auszuschöpfen, andererseits aber auch die Belastungsgrenzen der Forstwirtschaft klar aufzuzeigen; mit anderen Worten: der Forstmann sollte ein voll informierter und starker Partner der allgemeinen Planungsbehörden sein.

Eine weitere Aufgabe verstärkter Fortbildung liegt auf dem Gebiet der Organisationslehre. Die ständig wachsenden und sich verändernden Aufgaben der Forstbetriebe⁹ machen eine laufende Anpassung der Organisation notwendig. Es ist deshalb erforderlich, ebenso die Methoden der Analyse und der Evaluierung wie auch die Instrumente zur Gestaltung und Reform der Organisation zu beherrschen. Dabei sind mehr als bisher auch die Möglichkeiten für befriedigende Lösungen der menschlichen Beziehungen innerhalb der Organisation auszuschöpfen. — *A. Kurt* hat in seinem Festvortrag anlässlich der Verleihung des Karl-Abetz-Preises an der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg über die Bedeutung des menschlichen Verhaltens und der menschlichen Beziehungen ausgeführt, dass «... der Beschäftigung mit dem Menschen..., mit dem kreatürlich-psychischen oder gar mystisch-irrationalen Denken» im Forstberuf und in der forstlichen Ausbildung «... wenig Platz eingeräumt» ist; er forderte deshalb mit Recht, dass man diese Aufgabe zu überdenken und sinnvoll zu gestalten habe.

Eine zweite Gruppe von Massnahmen, welche die Verwirklichung forstpolitischer Ziele erleichtern, betrifft die forstliche *Öffentlichkeitsarbeit*. In Deutschland beobachtet man, dass zwar die örtliche Presse sehr häufig und meist objektiv über Einzeltätigkeiten berichtet, die dem Waldbesucher direkt in die Augen fallen und die zumeist mit den Infrastrukturleistungen zusammenhängen. — Zeitungsartikel über Probleme, die sich mit den Sorgen und Schwierigkeiten der Forstwirtschaft befassen, sind jedoch selten. In der überregionalen Presse findet man zwar häufig Artikel über Diplomaten-Jagden, schmunzelnde Beschreibungen der Dienstkleidung der Forstbeamten oder gesteuerte Angriffe auf die Exklusivität der Kaste der Forstleute. — Darstellungen über die Kernprobleme der Forstwirtschaft haben jedoch Seltenheitswert. Wenn die Forstwirtschaft mehr Verständnis in der Bevölkerung und

⁹ Nach *Schmithüsen* hat der Umfang der Aufgaben in der baden-württembergischen Landesforstverwaltung in dem Zeitraum von 1953—1974 um 20 Prozent zugenommen.

bei den Politikern erlangen will, so kann sie das nur durch eine stetige Öffentlichkeitsarbeit erreichen, die unter starker Beteiligung von Fachleuten auf Meinungsumfragen begründet sein muss. Öffentlichkeitsarbeit sollte sorgfältig geplant und in ihrem Erfolg laufend kontrolliert werden. — In der Zukunft wird der Forstmann nicht mehr ausschliesslich nach seinem forstlichen Fachwissen beurteilt werden. Er muss darüber hinaus ebenso in der Lage sein, die Rolle der Forstwirtschaft in ihrer gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtung politisch wirksam zu vertreten.

Résumé

La situation économique des forêts d'Allemagne fédérale et ses conséquences pour la politique forestière

La situation que connaît actuellement l'économie forestière allemande est due à la forte influence exercée par les structures communes économiques et sociales, et par la densité élevée de la population. Les défauts structurels (importance diverse des exploitations, manque de connaissances spécialisées des propriétaires de forêts entre autres), ainsi que la forte densité en gibier sont autant de facteurs supplémentaires qui ont pour résultat de faibles revenus nets et des pertes croissantes. Le développement du secteur tertiaire, les loisirs plus grands de la population ont conduit à une demande de services infrastructurels qui va en augmentant. L'offre de prestations correspondante du secteur forestier mène à des dépenses accrues et à des revenus faibles, qui atteignent en 1974 50 pour cent du revenu potentiel net.

Toutes les mesures de la politique forestière ont pour but d'assurer la base de l'existence économique du secteur forestier. C'est là que l'augmentation du rendement joue un rôle important, également en regard de la pénurie croissante en énergie et en matières premières. — La situation actuelle peut être améliorée si les exploitations forestières utilisent toutes les possibilités de rationalisation, tout en garantissant, cependant, une gestion forestière judicieuse. Les défauts structurels peuvent être réduits ou même éliminés par la continuation des efforts

faits pour la création de communautés d'exploitation forestière, par des conseils accrus aux propriétaires privés et par une augmentation des subventions accordées par l'Etat. La diminution des revenus potentiels nets, liée à la demande croissante de services infrastructurels devrait être équilibrée par des compensations et des dédommages financiers. — Les initiatives de la politique forestière devraient être soutenues par une information accrue du public et une formation professionnelle continue régulière.

Traduction: *V. Kohler*

Literatur

Badura, P.: Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums. *Der Forst- und Holzwirt* 1976, S. 237—245

Kurt, A.: Vom Sinn der forstlichen Lehre, Forschung und Tätigkeit. *Schweiz. Zeitschr. f. Forstwesen* (128), 1977, S. 787—799

Schmithüsen, F.: Aufgabenvermehrung, Personalentwicklung und derzeitige Arbeitsbelastung in der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg. *Allg. Forstzeitschrift* 1975, S. 672—675

Speidel, G.: Forstpolitische Leitlinie 1975. *Forstarchiv* (46), 1975, S. 133—137

Bundeswaldgesetz vom 7. Mai 1975; *Bundesgesetzblatt*, Teil I, S. 1037—1045

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe «Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes» vom 3. September 1969 in der Fassung vom 23. September 1971, *Bundesgesetzblatt*, Teil I, S. 2140